

KURZINFORMATIONEN ZU AUSSTELLUNGSHONORAREN | STADT KASSEL

Die Stadt Kassel möchte mit der Bereitstellung von Ausstellungshonoraren Bildende Künstlerinnen und Künstler finanziell honorieren, die ihre Werke für öffentlich zugängliche Ausstellungen zur Verfügung stellen. Mit der Auszahlung an ausstellende Institutionen in Kassel, die das bewilligte Ausstellungshonorar in voller Höhe an die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler weitergeben, soll die künstlerische Leistung honoriert und anerkannt werden.

Wofür werden Ausstellungshonorare gezahlt?

Ausstellungshonorare vergüten die Bereitstellung von künstlerischen, zeitgenössischen Werken Bildender Künstlerinnen und Künstler aus ihrem Eigentum anlässlich kuratierter Ausstellungen in Kassel. Die Zugänglichkeit der Ausstellung für die Öffentlichkeit muss für mindestens 14 Tage gesichert sein. Zudem sind entsprechende Ausstellungsbedingungen (geeignete Räume sowie Sicherungs- und Sicherheitsvorkehrungen im jeweils notwendigen Rahmen) zu gewährleisten.

Wer kann Ausstellungshonorare beantragen?

Die Ausstellungshonorare werden durch die ausstellende Institution beim Kulturamt der Stadt Kassel beantragt und in vollem Umfang an die Bildenden Künstlerinnen und Künstler weitergegeben. Antragsberechtigt sind ausstellende Institutionen, die durch das Kulturamt der Stadt Kassel institutionell bzw. regelmäßig gefördert werden. Das Ausstellungshonorar gilt nicht für Leihgeber*innen oder kommerzielle Ausstellungszwecke (z. B. Messen, Verkaufsgalerien).

Wer erhält Ausstellungshonorare?

Zielgruppe sind professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler. Die Künstlerinnen und Künstler sollten in der Regel über ein abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule verfügen und/oder den Nachweis einer vorrangig künstlerischen Tätigkeit bspw. durch Ausstellungen, Publikationen, Auszeichnungen oder Stipendien erbringen. Im Rahmen einer Abschlussprüfung ausgestellte Examensarbeiten können daher nicht berücksichtigt werden.

Wie hoch sind die Ausstellungshonorare?

Die Ausstellungshonorare orientieren sich an folgender Tabelle:

Ausstellungsart	Honorar pro Künstler/in (brutto ohne KSK)
Einzelausstellung	1.500 €
Doppelausstellung	1.000 €
Kleingruppenausstellung (3 - 5)	500 €
Gruppenausstellung (6 - 10)	250 €
Gruppenausstellung (ab 11)	Einzelfallentscheidung bis max. 2.500 € gesamt

Die gewährten Ausstellungshonorare werden zu gleichen Teilen an die beteiligten Künstlerinnen und Künstler ausgezahlt. Es bleibt den jeweiligen Institutionen vorbehalten, höhere Summen mit den Künstlerinnen und Künstlern zu vereinbaren. Diese werden aber nicht von der Stadt Kassel erstattet.

Die Beiträge zur Künstlersozialversicherung werden in Höhe des jeweils gültigen Prozentsatzes zusätzlich zu den obenstehenden Honoraren von der Stadt Kassel erstattet. Der beantragenden Institution obliegt die Berechnung und Abführung der auf die Honorare (netto) anfallenden Beiträge an die Künstlersozialkasse. Darüber hinaus verpflichten sich die Antragsteller*innen, die erhaltene Förderung ohne Abzug an die Künstlerinnen und Künstler auszuzahlen.

Bis wann können Ausstellungshonorare beantragt werden?

Eine Antragsstellung für Ausstellungshonorare ist durchgängig möglich. Ein Antrag sollte jedoch mindestens 14 Tage vor Beginn der Ausstellung beim Kulturamt eingegangen sein.

Wo können Ausstellungshonorare beantragt werden?

Ausstellende Institutionen, die die Finanzierungsvoraussetzungen erfüllen, können einen Antrag auf Gewährung von Ausstellungshonoraren stellen. Den Antrag können Sie unter kulturfoerderung@kassel.de anfordern.

Bei weiteren Fragen steht die Abteilung Kulturförderung und -beratung unter der Telefonnummer 0561/787-4012 und der Mailadresse kulturfoerderung@kassel.de zur Verfügung.

Zusammenfassung der Finanzierungsvoraussetzungen:

- Der Ausstellungsort befindet sich in Kassel.
- Bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller handelt es sich um eine Institution, die durch das Kulturamt der Stadt Kassel institutionell bzw. regelmäßig gefördert wird.
- Die ausstellende Institution ist nicht kommerziell. Die Ausstellung wird von einer dafür qualifizierten Person/Personengruppe kuratiert.
- Die Zugänglichkeit der Ausstellung für die Öffentlichkeit ist für mindestens 14 Tage gesichert.
- Die Gewährleistung entsprechender Ausstellungsbedingungen (geeignete Räume sowie Sicherheits- und Sicherheitsvorkehrungen im jeweils notwendigen Rahmen) ist erforderlich.
- Die von den Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung gestellten Werke befinden sich in ihrem Eigentum. Eigene Werke, die die Künstlerinnen und Künstler von Dritten leihweise für die Ausstellung zur Verfügung gestellt bekommen, sind ausgeschlossen.
- Die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler verfügen über ein abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule oder sie sind – nachgewiesen durch Ausstellungen, Publikationen, Auszeichnungen oder Stipendien – vorrangig künstlerisch tätig.